

# Hochschule für Musik und Tanz Köln

## Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln

19.03.2025

**Nr. 182**

Inhaltsverzeichnis:

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| I.   | <b>Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für den Studiengang Master of Education Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master)</b>                                  | Seite 2  |
| II.  | <b>Modulhandbuch für den Studiengang Master of Education Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) an der Hochschule für Musik und Tanz Köln</b>                                 | Seite 19 |
| III. | <b>Studienverlaufsplan für den Studiengang Master of Education Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) an der Hochschule für Musik und Tanz Köln</b>                           | Seite 37 |
| IV.  | <b>Anforderungen für die Modulabschlussprüfungen für den Studiengang Master of Education Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) an der Hochschule für Musik und Tanz Köln</b> | Seite 39 |

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.  
Redaktion: Martina Wetzel, Dezernat 2 - Prüfungsamt

## **Prüfungsordnung**

der Hochschule für Musik und Tanz Köln für den Studiengang

*Master of Education Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master)*

Aufgrund des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) in der aktuellen Fassung, erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation
- § 5 Aufbau und Struktur des Studiums
- § 6 Module
- § 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten
- § 8 Studienbereich Praxissemester
- § 9 Fremdsprachenkenntnisse
- § 10 Deutsch für Schüler\*innen mit Zuwanderungsgeschichte
- § 11 Lehrveranstaltungsformen
- § 12 Anerkennung von Leistungen
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen
- § 16 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 19 Wiederholung von Modulabschlussprüfungen
- § 20 Modul Masterarbeit
- § 21 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 22 Fachprüfungsausschuss
- § 23 Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen, elektronische Überprüfung
- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads
- § 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht
- § 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente
- § 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten

### **Präambel**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der aktuellen Fassung sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S: 308) in der aktuellen Fassung sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) in der aktuellen Fassung hat die Universität zu Köln die Prüfungsordnung für die im Titel genannten Masterstudiengänge erlassen. Auf Grundlage und innerhalb des durch die Gemeinsame Prüfungsordnung (im Folgenden GPO) gesetzten Rahmens erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT) die folgende Prüfungsordnung:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt den Studiengang Master of Education Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) an der Hochschule für Musik und Tanz Köln innerhalb der kooperativen lehramtsbezogenen Masterstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit der Universität zu Köln. Die Angaben dieser Ordnung beziehen sich ausschließlich auf das Unterrichtsfach Musik. Die Studienanteile, die an der Universität zu Köln absolviert werden, sind in den entsprechenden Ordnungen der Universität geregelt.

## § 2 Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.<sup>1</sup>

Durch den Abschluss des Masterstudiums wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent die für den Übergang in ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erforderlichen bildungswissenschaftlichen, fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Kenntnisse sowie die grundlegenden künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Sie oder er ist fähig, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für pädagogische Handlungsfelder zu nutzen sowie die Lernkompetenz von Schülerinnen und Schülern zu fördern.

Ebenso wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent über vertiefte fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

## § 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Education (M. Ed.) verliehen.

## § 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1)

Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind in einer eigenen Ordnung der Universität zu Köln geregelt.

(2)

Die Zulassung zum Studium kann mit Auflagen verbunden werden. Die Auflagen dürfen ausschließlich gemäß Lehrerausbildungsgesetz oder Lehramtzugangsverordnung fehlende Leistungen betreffen. Sie müssen spätestens ein Jahr nach Beginn des Masterstudiums erbracht sein.

(3)

Das Studium kann im Wintersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(4)

Der Studienverlauf wird so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Studiengangsleitung, unterstützt durch hauptamtlich Lehrende des FB 5, wird unter anderem durch eine studiengangs- sowie studienbereichsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

---

<sup>1</sup> Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß den „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik und Tanz Köln“ befähigen.

(5)

Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. Dieser Studienverlaufsplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

### **§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums**

(1)

Im Studium sind 120 Leistungspunkte gemäß § 7 zu erwerben.

(2)

Das Studium umfasst:

- a) das Unterrichtsfach Musik im Umfang von 60 Leistungspunkten,
- b) Bildungswissenschaften im Umfang von 14 Leistungspunkten,
- c) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,
- d) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,
- e) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

### **§ 6 Module**

(1)

Das Studium ist modular strukturiert.

(2)

Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (LP) versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3)

Das Vorbereitungsmodul für das Praxissemester umfasst 8 LP, davon 6 LP im Fach Musik und 2 LP in den Bildungswissenschaften. Das Modul Praxissemester umfasst 25 LP.

(4)

Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Modulhandbüchern benannt.

(5)

In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

(6)

Die Zulassung zu Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden in den Modulhandbüchern ausgewiesen.

### **§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten**

(1)

Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2)

Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen bzw. bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 40 Absatz 4 KunstHG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

### **§ 8 Studienbereich Praxissemester**

(1)

Das Studium beinhaltet ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes und begleitetes Aufbaumodul Praxissemester (im Folgenden "Praxissemester") im Umfang von 25 Leistungspunkten an einer dem angestrebten Lehramtsprofil entsprechenden Schulform. Das Praxissemester wird in der Regel im dritten Studiensemester absolviert und schafft die berufsfeldbezogenen Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird in der Verantwortung der Universität zu Köln in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln, den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) der Ausbildungsregion Köln durchgeführt. Im Praxissemester ist das "Portfolio Praxiselemente" gemäß Paragraph 13 LZV zu führen.

(2)

Im Rahmen des Vorbereitungsmoduls ist für Studierende dieses Studiengangs Musik das Profulfach.

(3)

Das Praxissemester gliedert sich in einen schulpraktischen Teil im Umfang von 13 Leistungspunkten und einen Schulforschungsteil im Umfang von 12 Leistungspunkten. Der schulpraktische Teil schließt mit einem von Schulseite aus durchgeführten Bilanz- und Perspektivgespräch ab und bleibt unbenotet. Der Schulforschungsteil schließt mit von der Hochschule für Musik und Tanz Köln durchgeführten benoteten kombinierten schriftlichen und mündlichen Prüfung ab. Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

(4)

Zur Prüfung, die den Schulforschungsteil des Praxissemesters abschließt, kann nur zugelassen werden, wer den schulpraktischen Teil des Praxissemesters einschließlich des Bilanz- und Perspektivgesprächs erfolgreich absolviert hat.

(5)

Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann ohne die Möglichkeit der Kompensation gemäß § 22 Absatz 1 Satz 4 und 5 einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet an derselben Schule wie der Erstversuch statt. Die Prüfung im Schulforschungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(6)

Abweichend von den Fristen gemäß § 18 Absatz 1 ist nach der Anmeldung zum Praxissemester eine Abmeldung nicht mehr möglich, es sei denn, die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses erkennt die Triftigkeit der Gründe an. Triftige Gründe liegen bei längerfristiger Erkrankung oder im Falle eines Härtefalls gemäß § 19 Absatz 1 bis 3 vor. Wird nach der Anmeldung zum Praxissemester der schulpraktische Teil des Praxissemesters ohne die Anerkennung triftiger Gründe durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss nicht angetreten, gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als nicht bestanden.

(7)

Weitere Einzelheiten werden in einer Praktikumsordnung geregelt.

### **§ 9 Fremdsprachenkenntnisse**

Spätestens vor der Zulassung zur Masterarbeit sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachzuweisen; wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, muss lediglich Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache nachweisen. In der Regel sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. Handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, sind Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe A2 GeR, bei außereuropäischen Sprachen Kenntnisse analog zu dieser Sprachstufe nachzuweisen. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden englischsprachige wissenschaftliche Texte eines studierten Studienbereichs lesen und verstehen können.

## § 10 Deutsch für Schüler\*innen mit Zuwanderungsgeschichte

Das Studium des Moduls „Deutsch für Schüler\*innen mit Zuwanderungsgeschichte“ im Umfang von sechs Leistungspunkten ist verpflichtend zu absolvieren. Einzelheiten sind im Anhang zur Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität geregelt.

## § 11 Lehrveranstaltungsformen

(1)

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Einzel- und Gruppenunterricht: In dieser Form werden in der Regel musikpraktische und / oder musiktheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und eingeübt.
  - b) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
  - c) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
  - d) Praktikum: Ein Praktikum kann außerhalb der Hochschule (z.B. Schulpraktikum) durchgeführt werden.
  - e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse bzw. erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
  - f) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.
  - g) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.
- (2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

## § 12 Anerkennung von Leistungen

(1)

Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2)

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(3)

Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden.

(4)

Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(5)

Zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen für den von der Hochschule für Musik und Tanz angebotenen Studiengang ist der Fachprüfungsausschuss. Er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6)

Die Anerkennung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln bereits erfolgreich abgelegt worden ist.

### § 13 Prüfungsformen

(1)

Prüfungen finden modulbezogen statt.

(2)

Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende oder ergänzende Prüfungsart festlegen.

(3)

Praktische Prüfungsformen:

Künstlerische Präsentationen: In künstlerischen Präsentationen weisen die Studierenden nach, dass sie musikalische Werke technisch angemessen realisieren und musikalisch überzeugend gestalten können. Sie spielen in der Regel Werke verschiedener Epochen und Stile und zeigen die Fähigkeit zu Improvisation. Künstlerische Präsentationen können sich aber auch auf die Komposition oder auf Arrangement beziehen. Hier zeigen die Studierenden die Fähigkeit, auf der Grundlage von Wissen über Instrumentation musikalische Konzepte für eine geeignete Besetzung umzusetzen. In die künstlerischen Präsentationen können auch Anteile anderer Fächer einfließen, z.B. pädagogische Anteile, oder sie können gezielt zwei Fächer verbinden, wenn die Anteile der Fächer erkennbar bleiben, z.B. die Aufführung einer eigenen Komposition. Künstlerische Präsentationen können öffentlich vorgeführt werden, sofern der Prüfling damit einverstanden ist. Die Beratung der Kommission ist nicht öffentlich.

(4)

Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Außerdem erkläre ich, dass die vorgelegte Arbeit zuvor weder von mir noch – soweit mir bekannt ist – von einer anderen Person an dieser oder einer anderen Hochschule oder Universität eingereicht wurde.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außerhochschulischen Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(5)

Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüflingen des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Prüflinge desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas bzw. Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte bzw. Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(6)

Kombinierte Prüfungsformen: In einzelnen Fächern können Mischformen der Prüfungen sinnvoll und nötig sein, z.B. im Bereich der Musiktheorie Klausuren zur Verschriftlichung des Gehörten, Demonstrationen am Klavier oder

Kompositionsversuche. Die jeweilige Prüfungsform kann in diesem Fall von dem Dozenten bzw. der Dozentin zu Beginn des Prüfungssemesters bekannt gegeben werden.

(7)

Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Masterarbeit gelten ergänzend die Bestimmungen von § 19 Absatz 4.

(8)

Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist gemäß § 25 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(9)

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

#### **§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1)

Vor der Zulassung zu einer Prüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu gewähren, wenn der Prüfling an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Prüfung gemeldet hat und ggf. weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2)

Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in den Modulhandbüchern ausgewiesen.

(3)

Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Prüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. Die Zulassung zu einer Prüfung ist ferner zu versagen, wenn der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Kunsthochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn der Prüfling gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn, es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4)

In der Regel gilt für die Prüfungen im Fach Musik, dass mit der Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem Einzelunterricht am Instrument bzw. in Gesang im jeweiligen Prüfungssemester automatisch die Anmeldung erfolgt. Eine Ausnahme bildet die Masterarbeit, die einer eigenen Regelung unterliegt (siehe § 19). Wenn im Rahmen einer Veranstaltung nur ein Teil der Studierenden eine Prüfungsleistung erbringt (z.B. Ensembleleitung oder eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Seminars), ist dies zu Beginn des jeweiligen Semesters beim Dozenten / der Dozentin anzumelden.



(5)

Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Prüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung dieser Prüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Prüfung ablegen.

### **§ 15 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen**

(1)

Ein Prüfling kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Für die Abmeldung vom Vorbereitungsmodul für das Praxissemester sowie vom schulpraktischen Teil des Praxissemesters gelten die Fristen von § 8 Absatz 7.

(2)

Nimmt ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3)

Versäumt ein Prüfling die Teilnahme an einer Prüfung oder tritt er nach Beginn von der Prüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ absehen. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

### **§ 16 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen**

(1)

Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses.

(2)

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Prüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zustellen.

(3)

Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten bzw. einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4)

Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen.

### § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1)

Prüfungsleistungen werden benotet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet wurde.

(2)

Eine künstlerische Präsentation kann vom/von der Prüfenden abgenommen werden. Eine Ausnahme stellt die Abschlusspräsentationen in Liedbegleitung/Improvisation/Partiturspiel dar. Sie wird in der Regel von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin sowie einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Wenn zwei oder mehr Prüfer oder Prüferinnen die Prüfung abnehmen, ist die Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers/einer Beisitzerin nicht erforderlich. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sichergestellt. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufe oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende Fachprüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Ist dies bei der Masterarbeit der Fall, wird diese Aufgabe von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übernommen. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen; die Prüfungsleistung ist abweichend vom arithmetischen Mittel dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen "ausreichend (4,0)" oder besser sind. Sind mindestens zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, so ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3)

Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 erfolgt die Benotung der Prüfungsleistung gemäß den Bestimmungen im Modulhandbuch. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(4)

Bei Modulabschlussprüfungen, die sich aus mehreren benoteten Prüfungselementen zusammensetzen, erfolgt die Ermittlung der Modulnote gemäß den Bestimmungen in den Modulhandbüchern. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5)

Die Noten der Studienbereiche errechnen sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Modulnoten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet sind. Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Modulnote gemäß den im Modulhandbuch ausgewiesenen Bestimmungen ermittelt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(6)

Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit. Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Note des Unterrichtsfaches Musik: 54/120,

b) Note der Bildungswissenschaften: 12/120,

- c) Note des Praxissemesters einschließlich des Vorbereitungsmoduls: 20/120,
- d) Note im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,
- e) Note der Masterarbeit: 15/120.

(7)

Die Noten der Module und der Studienbereiche werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote des Studiengangs wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Zusätzlich erfolgt die Ausweisung einer relativen Abschlussnote, sofern die Vergleichsgruppenstärke von mindestens dreißig Absolvent\*innen in einem Semester erreicht wird.

(8)

Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten bei einer Nachkommastelle:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;
- von 1,6 bis 2,5 = gut;
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note „mangelhaft“.

(9)

Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten bei zwei Nachkommastellen:

- von 1,00 bis 1,59 = sehr gut;
- von 1,60 bis 2,59 = gut;
- von 2,60 bis 3,59 = befriedigend;
- von 3,60 bis 4,00 = ausreichend.

Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note „mangelhaft“.

### **§ 18 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1)

Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüflingen in der Regel innerhalb von acht Wochen bekanntgegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2)

Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird dem Prüfling förmlich zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

### **§ 19 Wiederholung von Modulabschlussprüfungen**

(1)

Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul ist auf drei begrenzt.

(2)

Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gilt Folgendes:

Wird ein Prüfungselement mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, werden nur die mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulabschlussprüfung wiederholt

(3)

Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 19 Absatz 13.

(4)

Die Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

(5)

Die Wiederholung des Praxissemesters erfolgt gemäß § 8 Abs. 5.

### **§ 20 Modul Masterarbeit**

(1)

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit

den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. Sie kann in Musik oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden.

(2)

Die Masterarbeit in Musik kann zu einer musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Thematik verfasst werden. Als Prüfer\*innen gelten die hauptamtlich Lehrenden in Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

(3)

Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Ausgabe der Masterarbeit im Fach Musik ist an keine spezifischen fachlichen Voraussetzungen geknüpft. Für Bildungswissenschaften sind die in diesem Fach festgelegten Bedingungen zu beachten. Grundsätzlich ist für die Zulassung zur Masterarbeit der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse laut § 9 erforderlich.

(4)

Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen.

(5)

Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 22 Absatz 3, das Thema der Masterarbeit in den Bildungswissenschaften oder in Musik zu stellen. Die Masterarbeit im Fach Musik kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des Fachbereichs 5 an der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 Absatz 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Der Prüfling hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6)

Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal fünf Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 14.

(7)

Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(8)

Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(9)

Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ Falls zusätzlich zur elektronischen Version eine Papierversion gemäß Absatz 10 eingereicht wird, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(10)

Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) – im Gemeinsamen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Einreichung der elektronischen Form maßgeblich. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden eidesstattlich zu versichern. Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte.

(11)

Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses leitet die Masterarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 22 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(12)

Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Weicht eine Prüferin oder ein Prüfer von dieser Regelung ab, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(13)

Eine mit "mangelhaft (5,0)" bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14)

Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird dem Prüfling elektronisch übermittelt. Im Fall des endgültigen Nichtbestehens wird der Bescheid an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 21 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Universität zu Köln am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge. Die genaueren Bestimmungen dazu sind in der GPO nachzulesen.

## § 22 Fachprüfungsausschuss

(1)

Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 5 der Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Fachprüfungsausschuss.

(2)

Der Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3)

Der Fachprüfungsausschuss setzt sich aus folgenden neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Studiengangsleitung Lehramt Musik,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwar jeweils einem Mitglied aus den Fächern Musikpraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4)

Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nummern 2, 3 und 4 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird aus den Mitgliedern nach Absatz 3 Nummer 2 gewählt.

(5)

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nrn. 2 und 3 werden auf drei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 4 auf ein

Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(6)

Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder stimmen bei wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Aufsichtführenden.

(7)

Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung unter Berücksichtigung der GPO der Universität zu Köln für das Masterstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Beschlüsse des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gemäß § 7 GPO eingehalten werden.

(8)

Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(9)

Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen.

(10)

Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11)

Dem Fachprüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren die Prüfungsverwaltung der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Verfügung. Bei der administrativen Betreuung der Masterarbeit und der Erstellung von Abschlussdokumenten steht dem Fachprüfungsausschuss das Prüfungsamt am ZfL der Universität zu Köln zur Verfügung.

(12)

Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Ausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Fachprüfungsausschuss vorbehalten.

(13)

In Fragen, die die GPO oder fachübergreifende Belange betreffen, konsultiert der Fachprüfungsausschuss den Prüfungsausschuss gemäß § 7 GPO bzw. dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden.

### **§ 23 Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen, elektronische Überprüfung**

(1)

Die Prüfer\*innenbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrenden sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfenden bestellt werden. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau erworben hat.

(2)

Der Fachprüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfenden sowie die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der beziehungsweise der/dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden ist aktenkundig zu machen.

(3)

Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln oder der Hochschule für Musik und Tanz Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschaftsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit benannt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4)

Die Prüfenden benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt.

(5)

Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüflinge verpflichtet, die Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Gemeinsame Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich ggf. handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 25 Absatz 4. Ohne Einwilligung des Prüflings ist eine abweichende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den Gemeinsamen Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6)

Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berechtigt ist, mit Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Beweissicherung eingezogen werden.

(2)

Eine Täuschungshandlung gemäß Absatz 1 wird durch den Fachprüfungsausschuss und bei der Masterarbeit durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss festgestellt. Als Folge der Täuschungshandlung spricht er gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

- a) eine Verwarnung;
- b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;
- c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für „mangelhaft“ bzw. „nicht bestanden“ erklärt.

Bei Vorliegen einer Täuschungshandlung im Verantwortungsbereich eines Fachprüfungsausschusses informiert dieser den Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Bei Vorliegen einer Täuschungshandlung im Zusammenhang mit der Masterarbeit informiert der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Fachprüfungsausschuss, in dessen Verantwortungsbereich der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Ein schwerwiegender Fall kommt insbesondere in Betracht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wenigstens grob fahrlässig

- a) bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben macht oder fremde Gedanken oder Erkenntnisse verfälscht wiedergibt (Fälschung),
- b) die Prüfungsarbeit oder Forschungstätigkeit Anderer schwer beeinträchtigt (Sabotage),
- c) eine fremde Formulierung, einen fremden Gedanken oder fremde Erkenntnisse wiedergibt, ohne die Urheberschaft offenzulegen (Plagiat).

(3)

Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann der Fachprüfungsausschuss und bei der Masterarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss auch ohne die Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere – auch elektronische – Überprüfungen vornehmen lassen.

(4)

Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5)

Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6)

Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 und 2 ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7)

Zusätzlich kann durch den zuständigen Fachprüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Abs. 5 HG eingeleitet werden. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

## § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.



(2)

Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3)

Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4)

Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5)

Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Universität zu Köln abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

## § 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1)

Für jeden Prüfling wird eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2)

Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein Prüfling im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3)

Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling bzw. einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4)

Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen im folgenden Satz, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, kann sie vernichtet werden. Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen – ausgenommen die Bewertungsunterlagen der Masterarbeit – werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, können sie vernichtet werden. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

## § 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1)

Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet dem Siegel der Universität zu Köln versehen. Im Unterrichtsfach Musik wird das Zeugnis zusätzlich von einem Mitglied des Rektorats der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. Auf dem Zeugnis werden der Name des Studiengangs, das Unterrichtsfach Musik und das bildungs-

wissenschaftliche Studium, das Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angegeben einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2)

Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Masterurkunde wird vom Prorektor für Lehre und Studium der Universität zu Köln unterzeichnet und mit dem Siegel Universität versehen. Im Unterrichtsfach Musik wird die Urkunde zusätzlich von einem Mitglied des Rektorats der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen.

(3)

Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang. Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4)

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss ggf. erkennen lassen, dass das Studium nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

#### **§ 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1)

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21.06.2023

Köln, den 06.03.2025

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Prof. Tilmann Claus

## Modulhandbuch

### Master of Education Lehramt Musik für Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) (NEU)

(Pflichtmodule der Bildungswissenschaften sowie für Deutsch als Zweitsprache, die zu belegen sind, werden von der Universität zu Köln zur Verfügung gestellt.)

Stand: 21. Juni 2023

<b>Gesamtübersicht der Leistungspunkte</b>	
Unterrichtsfach Musik (als einziges Fach)*	60 LP
Verpflichtendes Auflagenmodul Fachdidaktik Musik / Bildungswissenschaften	12 LP
Bildungswissenschaften**	16 LP
Deutsch als Zweitsprache***	6 LP
Praxissemester	25 LP
Masterarbeit	15 LP
<b>Gesamt</b>	<b>134 LP</b>

\* Davon 4 im Rahmen des Moduls Vorbereitung zum Praxissemester.

\*\* Die beiden Module der Bildungswissenschaften (insgesamt 12 LP) sind in den Modulhandbüchern der Bildungswissenschaften einzusehen. 4 LPs sind im Modul Vorbereitung zum Praxissemester enthalten.

\*\*\* Das Modul Deutsch als Zweitsprache ist im Modulhandbuch der Bildungswissenschaften einzusehen.

## Auflagenmodul Fachdidaktik Musik/Bildungswissenschaften

Titel des Moduls: Auflage Fachdidaktik Musik/Bildungswissenschaften					
MA-Modul	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
0	270 Std.	12	1.-2. Sem.	jedes Semester	2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> a) Seminar FD M/BiWi im Bereich Erziehung, b) Seminar FD M/BiWi im Bereich Leistungsmessung und -beurteilung, c) Seminar FD M/BiWi im Bereich Unterrichten d) Seminar FD M/BiWi in einem der drei Bereiche - zwei Prüfungsleistungen im Umfang von 4 LP in Anbindung an zwei der Seminare a-d		<b>Präsenzzeit</b> 30 Std. 30 Std. 30 Std. 30 Std.	<b>Selbstlernzeit</b> 30 Std. 30 Std. 30 Std. 30 Std. 120 Std.	<b>geplante Gruppengröße</b> Seminar: 30
<b>2</b>	<p><b>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden können Basiskompetenzen in der Kommunikation, Moderation, Beratung und Förderung in musikbezogenen Lernprozessen zielgerichtet einsetzen. Sie lernen die Chancen und Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen in Hinblick auf ihre musikalische Entwicklung einzuschätzen und ihren erzieherischen Wirkungsraum zu erforschen und mit Hilfe von Theorien zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kompetenzen darin, musikbezogene Leistungen und deren Voraussetzungen sowie die Prozesse ihrer Entwicklung einzuschätzen, kennen vielfältige Arten der Rückmeldung und können Bewertungen kriteriengeleitet kommunizieren. Sie lernen die Besonderheiten der Einschätzung künstlerischer Leistungen und ihre Vermittlung zum Thema zu machen.</p> <p>Studierende kennen zentrale Bedingungen und Merkmale schulisch organisierter musikbezogener Lehr-Lernprozesse. Sie können professionelle Anforderungen des Unterrichtens beschreiben und Musikunterricht bezogen auf ausgewählte Problemstellungen beobachten, analysieren und beurteilen. Sie lernen dabei digitale Medien für die Recherche, die Präsentation und Kommunikation von Wissen und Musik sachgerecht einzusetzen und den Hintergrund von Schüler*innen in der digitalen Welt mit ihren Chancen und Risiken einzuschätzen.</p>				
<b>3</b>	<p><b>Inhalte</b></p> <p>Vor dem Hintergrund bildungstheoretischer, empirischer und spezifisch musikpädagogischer Theorien sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, ihre eigenen Haltungen und Wertvorstellungen zu überdenken und auf die Vielfalt vorhandener musikalischer Lern- und Erziehungskulturen kritisch zu beziehen.</p> <p>Theoretische Hintergründe des Kompetenzerwerbs im Allgemeinen und in Musik im Besonderen sowie die Auseinandersetzung mit Qualitätskriterien sowie mit Rückmeldungs- und Bewertungsformen werden thematisiert.</p> <p>Professionelles Lehrerhandeln im Fach Musik, die Besonderheiten von Musik als Unterrichtsfach, Merkmale von Unterrichtsqualität, Grundlagen der Planung und Reflexion von Musikunterricht sowie die Möglichkeiten und Besonderheiten des Musiklernens prägen die Inhalte dieses Moduls.</p>				
<b>4</b>	<b>Lehrformen</b> Seminar				
<b>5</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich)</b> -				
<b>6</b>	<b>Prüfungsformen</b> Eine schriftliche Prüfungsleistung (2 LP) und ein Kolloquium (2 LP), in dem die eigene Praxiserfahrung mit einem theoretischen Impuls verknüpft wird.				
<b>7</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</b> Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung(en) (s. Punkt 6).				
<b>8</b>	<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b> -				
<b>9</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Es gibt keine Modulnote, da es sich um ein Auflagenmodul handelt.				

<b>10</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> Anne Niessen
<b>11</b>	<b>Sonstige Informationen -</b>

## Pflichtmodul: Vorbereitung Praxissemester GyGe

Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
ZfL-VPS-GyGe	240 h	8 LP	2. Semester	WiSe/SoSe	Ein Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit*</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Gruppengröße</b>
	Seminar BiWi (Vorbereitung)		20 Std.	30 Std.	max. 60
	Seminar Fachdidaktik Musik (Vorbereitung)		20 Std.	20 Std.	max. 15
	Seminar BiWi: Schwerpunkt Unterrichten		30 Std.	30 Std.	max. 60
	Seminar Profilfach Musik		10 Std.	40 Std.	max. 15
Modulabschlussprüfung				40 Std.	
<b>2</b>	<p><b>Ziele des Moduls und zu erwerbende Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden zeigen die Fähigkeit, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wissenschaftliche Inhalte des Unterrichtsfaches Musik und der Bildungswissenschaften auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis zu beziehen.</li> <li>• Fachunterricht theoriegeleitet in unterschiedlicher Breite und Tiefe begründet und adressatenorientiert zu planen.</li> <li>• Unterrichtskonzepte zu überprüfen und zu reflektieren sowie Unterrichtsansätze und Unterrichtsmethoden unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse weiterzuentwickeln.</li> <li>• an der Weiterentwicklung von Unterricht, schulinternen Absprachen und Schule mitzuwirken.</li> <li>• Theorie und Praxis professionsorientiert und im Sinne Forschenden Lernens miteinander zu verbinden (Profilfach).</li> </ul> <p>Im Fach Musik verfügen die Studierenden über die Kompetenz, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den jeweiligen Kontext stimmige Kriterien für die Qualität von musikbezogenen Arbeits- und Lernprozessen entwickeln und zur Beobachtung, Reflexion und Planung von Musikunterricht nützen zu können.</li> <li>• aus der Fülle der Möglichkeiten ein dem eigenen Lern- und Interessesstand entsprechendes Thema für eine Erkundung wählen und entfalten zu können.</li> <li>• mit Hilfe ethnographischer Zugänge vermeintlich bekannte Vorgänge, Situationen und Strukturen des Musikunterrichts aus neuer Perspektive sehen zu können.</li> <li>• eine Auswahl von Methoden zur systematischen Beobachtung und Dokumentation von (insbesondere spezifisch musikbezogenen) Gruppensituationen einschätzen und flexibel anwenden zu können.</li> </ul>				
<b>3</b>	<p><b>Inhalte des Moduls</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung der Studierenden auf das Praxissemester in den Bildungswissenschaften und in der Fachdidaktik Musik</li> <li>• Vertiefung bildungswissenschaftlicher Kenntnisse im Bereich Unterrichten</li> <li>• Erarbeitung eines Themas für das Studienprojekt im Sinne Forschenden Lernens im Profilfach.</li> <li>• Erarbeitung bzw. Bewusstmachung von Qualitätskriterien für musikbezogene Arbeits- und Lernprozesse (z.B. durch Videoanalysen, Fallarbeiten).</li> </ul>				

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigung mit bereits durchgeführten Praxiserkundungen zum Anknüpfen und zur Anbahnung eigener Fragestellungen.</li> <li>• Einführung in Methoden zur Beobachtung und Dokumentation speziell musikbezogener Arbeits- und Lernprozesse, die im Praxissemester beim Verfolgen der eigenen Erkundungsfrage genutzt werden können.</li> </ul>
<b>4</b>	<b>Lehr- und Lernformen</b> Seminaristischer und projektorientierter Unterricht
<b>5</b>	<b>Modulvoraussetzungen</b> Keine
<b>6</b>	<b>Form der Modulabschlussprüfung</b> Schriftliche Prüfung: Im Rahmen des Seminars Profulfach wird eine Projektskizze über das im Praxissemester durchzuführende Studienprojekt erstellt.
<b>7</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Regelmäßiger Besuch der Seminare, bestandene schriftliche Prüfung
<b>8</b>	<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) --</b>
<b>9</b>	<b>Stellenwert der Modulnote für die Gesamtnote</b> 8/120
<b>10</b>	<b>Modulbeauftragte/r</b> FakultätskoordinatorInnen im ZfL
<b>11</b>	<b>Sonstige Informationen</b> Weitere Informationen zum Ablauf der Vorbereitung auf das Praxissemester finden Sie unter: <a href="http://www.zfl.uni-koeln.de">www.zfl.uni-koeln.de</a> Inhaltliches regeln die fachspezifischen Curricula. * Genaue Informationen zur Zeitstruktur der Seminare innerhalb des Moduls finden Sie unter: <a href="http://www.zfl.uni-koeln.de">www.zfl.uni-koeln.de</a>

## Pflichtmodul: Praxissemester GyGe

Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
	750 h	25 LP*	3. Semester**	WiSe/SoSe	Ein Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		Kontaktzeit*	Selbststudium	Gruppengröße
	Vorbereitung und Begleitung durch das zuständige ZfsL + fünfmonatiges Praktikum am Lernort Schule		250 Std.	140 Std	variierend je nach Lernort
	Begleitung durch die HfMT		30 Std.	270 Std	max. 15
	Modulabschlussprüfung			60 Std	
<b>2</b>	<p><b>Ziele des Moduls und zu erwerbende Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden zeigen die Fähigkeit, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus ihren ersten Erfahrungen mit der Lehrtätigkeit Fragen für die Fachdidaktik und die Bildungswissenschaften zu entwickeln.</li> <li>• vor dem Hintergrund didaktischer Modelle Studienprojekte durchzuführen und zu reflektieren.</li> <li>• ausgewählte Methoden bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung auf die eigenen Untersuchungen anzuwenden.</li> <li>• bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Lösungsansätze für Anforderungen aus der Praxi aufeinander zu beziehen.</li> </ul> <p>Lernort Schule / ZfsL</p> <p>Die Studierenden zeigen die Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fachliches Lernen zu planen. Komplexität unterrichtlicher Situationen zu bewältigen.</li> <li>• Lern- und Leistungssituationen zu unterscheiden sowie fachspezifische Formen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung zu erproben.</li> <li>• Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu beschreiben und in Ansätzen zu diagnostizieren.</li> <li>• Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen.</li> <li>• über reflexive Prozesse ihre Rolle weiterzuentwickeln.</li> </ul>				
<b>3</b>	<p><b>Inhalte des Moduls</b></p> <p><u>Lernort HfMT:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung, Durchführung und Auswertung eines individuellen Studienprojekts im Sinne des Forschenden Lernens (Betreuung in der Profilgruppe)</li> <li>• Fachdidaktische Begleitung im Profulfach Musik</li> </ul> <p><u>Lernort Schule/ZfsL:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführungsveranstaltungen durch ZfsL</li> <li>• begleitete Auseinandersetzung mit schulischen Handlungsfeldern</li> <li>• Bilanz- und Perspektivgespräch (ZfsL)</li> </ul>				



4	<p><b>Lehr- und Lernformen</b></p> <p>Seminaristischer Unterricht an der HfMT sowie im Rahmen des ZfsL; außerdem Hospitationen, Unterricht unter Begleitung (50-70 Unterrichtsstunden), davon ein- bis zwei Unterrichtsvorhaben im Fach (5-15 Unterrichtsstunden pro Unterrichtsvorhaben)</p>
5	<p><b>Modulvoraussetzungen</b></p> <p>Das Pflichtmodul Vorbereitung Praxissemester mit dem Profulfach Musik muss studiert sein</p>
6	<p><b>Form der Modulabschlussprüfung</b></p> <p>Kombinierte Prüfung:</p> <p>Das Studienprojekt wird auf Grundlage der Projektskizze aus dem Vorbereitungsmodul in geeigneter Form zusammenfassend dokumentiert, sowie in einem Vortrag mit Kolloquium präsentiert.</p>
7	<p><b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b></p> <p>Erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls Vorbereitung Praxissemester im Profulfach Musik, regelmäßige Teilnahme an der hochschulischen Begleitung und der vorbereitenden und begleitenden Veranstaltungen des zuständigen ZfsL, Absolvieren des fünfmonatigen Praktikums, Führen des obligatorischen Portfolios, Durchführung eines Studienprojekts und der vorgesehenen Unterrichtsvorhaben, Führen eines Bilanz- und Perspektivgesprächs (ZfsL), Dokumentation des Studienprojekts, bestandene kombinierte Prüfung über das Studienprojekt.</p>
8	<p><b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) --</b></p>
9	<p><b>Stellenwert der Modulnote für die Gesamtnote</b></p> <p>12/120</p>
10	<p><b>Modulbeauftragte/r</b></p> <p>FakultätskoordinatorInnen im ZfL</p>
11	<p><b>Sonstige Informationen</b></p> <p>Weitere Informationen zum Ablauf des Praxissemesters finden Sie unter: <a href="http://www.zfl.uni-koeln.de">www.zfl.uni-koeln.de</a>          Inhaltliches regeln die fachspezifischen Curricula.          * Der Workload des Praxissemesters beträgt einschließlich der Begleitung durch die Universität insgesamt 25 Leistungspunkte. Davon umfasst der universitäre Teil 12 Leistungspunkte und der schulpraktische Teil 13 Leistungspunkte.          ** Das Praxissemester beginnt in der Regel schon im Verlauf des 2. Semesters (vorlesungsfreie Zeit).</p>

## Pflichtmodul Künstlerisch-praktischer Kontext 1.1

Titel des Moduls: Künstlerisch-praktischer Kontext 1.1					
MA-Modul	Workload	LP	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
1.1	210 Std.	7 (2: Inklusion)	1.-2. Sem.	jedes Semester	2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> a) Unterricht in Gesang b) Grundkurs Gruppenmusizieren c) nach Wahl der Studierenden d) nach Wahl der Studierenden  Im Grundkurs Gruppenmusizieren (b) werden 2 LPs zum Themenfeld Inklusion erworben.		<b>Präsenz-zeit</b> 22,5 Std. 30 Std. ca. 15 Std. ca. 30 Std.	<b>Selbst-lernzeit</b> 37,5 Std. 30 Std. ca. 15 Std. ca. 30 Std.	<b>geplante Gruppengröße</b> Einzelunterricht, Grundkurs: 30 je nach gewählter Veranstaltung, kein Einzelunterricht
<b>2</b>	<b>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</b> Die bei den Studierenden bereits vorhandenen Kompetenzen in Bezug auf das Fach Gesang wurden individuell weiterentwickelt. Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Gruppenmusizieren, die sie unter besonderer Berücksichtigung heterogener Gruppen und im Sinne einer inklusiven Fachdidaktik lerngruppenadäquat in die Planung von Unterricht einbinden können. Sie sind in der Lage, die Leistungsstände der Musizierenden einzuschätzen und motivationsfördernd für die Entwicklung komplexer musikalischer Arrangements nutzbar zu machen. Die Wahlpflichtveranstaltungen dienen dazu, die Kompetenzen der Studierenden je nach Vorstudien zu ergänzen.				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b> Gegenstand des Gesangsunterrichtes sind dem jeweiligen Stand der Fähigkeiten angemessene Werke und Improvisationsmodelle sowie Übe- und Erarbeitungstechniken. Die Studierenden setzen sich theoretisch und praktisch mit instrumentalen Gruppenmusizierprozessen und den Anforderungen inklusiver Lernsettings auseinander. Die Inhalte der Wahlpflichtveranstaltungen können von den Studierenden im Sinne einer Ergänzung ihrer Kompetenzen je nach Vorstudien frei gewählt werden.				
<b>4</b>	<b>Lehrformen</b> Einzelunterricht, Gruppenunterricht				
<b>5</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich)</b> -				
<b>6</b>	<b>Prüfungsformen</b> Benotete künstlerische Präsentation im Grundkurs Gruppenmusizieren.				
<b>7</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</b> Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung(en) (s. Punkt 6).				
<b>8</b>	<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b> -				
<b>9</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Die Modulnote geht mit einem nach der Anzahl der Leistungspunkte gewichteten Anteil in die Abschlussnote ein.				
<b>10</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> Julia Weber				
<b>11</b>	<b>Sonstige Informationen</b> -				

## Pflichtmodul Künstlerisch-praktischer Kontext 1.2

<b>Titel des Moduls: Künstlerisch-praktischer Kontext 1.2</b>					
<b>MA-Modul</b> 1.2	<b>Workload</b> 300 Std.	<b>LP</b> 10	<b>Studien-semester</b> 1.-2. Sem.	<b>Häufigkeit des Angebots</b> jedes Semester	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Präsenzzeit</b>	<b>Selbst-lernzeit</b>	<b>geplante Gruppengröße</b>
	a) Ensembleleitung vokal		60 Std.	30 Std.	Gruppenunterricht 10-20, Einzelunterricht, Gruppenunterricht Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel 4-6
	b) Ensembleleitung instrumental		60 Std.	30 Std.	
	c) Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel (Gruppenunterricht)		30 Std.	30 Std.	
	d) Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel (Einzelunterricht)		15 Std.	45 Std.	
<b>2</b>	<b>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</b> Die Studierenden verfügen über die Kenntnis verschiedener Dirigier- und Probetechniken, die sie in der Beobachtung von Vokal- und Instrumentalensembleproben analysiert und in der Erstellung von Probenkonzepten sowie in der Arbeit mit verschiedenen Ensembles eingesetzt haben. Die Studierenden besitzen die Kompetenz, einfache Improvisations- und Begleitmodelle anzuwenden und einzelne Instrumentalstimmen aus Partituren zu realisieren. Sie verfügen über die Kompetenz einer vielseitigen musikunterrichts- und ensemblebezogenen Verwendung von Klavier oder Gitarre sowie über die dafür nötigen musikalisch-technischen Grundlagen.				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b> Die Studierenden setzen Dirigier- und Probetechniken ein und erarbeiten verschiedene Vokal- und Instrumentalstücke, die ihrem jeweiligen Kompetenzstand angemessen sind. Zudem beschäftigen sich die Studierenden mit Modellen und Übertechniken für Liedbegleitung, Improvisation und Partiturspiel. Die Studierenden beschäftigen sich mit Begleit- und Improvisationsmodellen, Partituren sowie Musikstücken, die ihrem jeweiligen Kompetenzstand angemessen sind. Dazu realisieren sie spieltechnische Übungen.				
<b>4</b>	<b>Lehrformen</b> Einzelunterricht, Gruppenunterricht				
<b>5</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich)</b> -				
<b>6</b>	<b>Prüfungsformen</b> Benotete Prüfungsleistung in Ensembleleitung instrumental				
<b>7</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</b> Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung(en) (s. Punkt 6).				
<b>8</b>	<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b> Die Modulnote geht mit einem nach der Anzahl der Leistungspunkte gewichteten Anteil in die Abschlussnote ein.				
<b>9</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> -				
<b>10</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> Julia Weber				
<b>11</b>	<b>Sonstige Informationen -</b>				

## Pflichtmodul Künstlerisch-praktischer Kontext 1.3

Titel des Moduls: Künstlerisch-praktischer Kontext 1.3					
MA-Modul	Workload	LP	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
1.3	270 Std.	9	4. Sem.	jedes Semester	1 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Präsenz-zeit</b>	<b>Selbst-lernzeit</b>	<b>geplante Gruppengröße</b>
	a) Unterricht im Hauptfach Gesang		11,25 Std.	48,75 Std.	Einzelunterricht,
	b) Ensembleleitung vokal		30 Std.	30 Std.	Ensembleleitung vokal 10-
	c) Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel (Gruppenunterricht)		15 Std.	15 Std.	20, Gruppenunterricht
	d) Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel (Einzelunterricht)		15 Std.	45 Std.	Liedbegleitung,
	e) nach Wahl der Studierenden		ca. 30 Std.	ca. 30 Std.	Improvisation, Partiturspiel
					4-6
					je nach gewählter
					Veranstaltung, kein
					Einzelunterricht
<b>2</b>	<b>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</b>				
	<p>Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, die Vielfalt musikalischer Stile im Fach Gesang zu überschauen, eigenständige Deutungen von Musik zu entwickeln und zu begründen, Sinnzusammenhänge der interpretierten Musik zu verstehen und zum Ausdruck zu bringen sowie technische Fertigkeiten als Mittel zum ausdrucksvollen Gesang zu erwerben und anzuwenden. Sie sind in der Lage, die eigenen Fähigkeiten gut einzuschätzen und sich mit ihrer Stimme selbstbewusst, mit technischer Sicherheit auszudrücken und vor Publikum zu präsentieren. Zudem können sie sich rasch einen Überblick über ein Musikstück verschaffen. In Bezug auf methodische Kompetenzen besitzen die Studierenden die Fähigkeit, verschiedene Stimmbildungsübungen sowie Übetchniken zu beherrschen, zu reflektieren und einzusetzen, effektives Zeitmanagement und selbstständige, zielorientierte Arbeit mit der eigenen Stimme zu verwirklichen sowie die verschiedenen Lernbereiche des Studiums in ihren Gesang zu integrieren. Außerdem sind sie in der Lage, sich musikalische Strukturen hörend zu erschließen und mit der Stimme anzudeuten.</p> <p>Die Studierenden verfügen über die für die Leitung von Vokalensembles nötige Planungs-, Erarbeitungs-, Motivations-, Präsentations- und Managementkompetenz und besitzen so die Voraussetzung für die erfolgreiche Leitung von Chören und kleineren Vokalensembles. Darüber hinaus sind sie in der Lage, komplexere Improvisations- und Begleitmodelle zunehmend stilsi-cher und in Anpassung an den Fähigkeitsstand des jeweiligen Ensembles einzusetzen. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz einer vielseitigen musikunterrichts- und ensemblebezogenen Verwen-dung von Klavier oder Gitarre sowie über die dafür nötigen musikalisch-technischen Grundlagen. Die Wahlpflichtveranstaltungen dienen dazu, die Kompetenzen der Studierenden je nach Vorstudien zu ergänzen.</p>				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b>				
	<p>Gegenstand des Gesangunterrichts sind dem jeweiligen Stand der Fähigkeiten angemessene Werke und Improvisationsmodelle sowie Übe- und Erarbeitungstechniken. Die Studierenden lernen Planungs- und Erarbeitungsstrategien kennen und beschäftigen sich intensiv mit Vokalmusik verschiedener Epochen und Stile. Darüber hinaus beschäftigen sie sich mit der stiltypischen Verfeinerung und der en-semblespezifischen Übertragung der erlernten Modelle und Übetchniken für Liedbegleitung, Improvisation und Partiturspiel, die sie an verschiedenen Musikstücken und Materialien zum Einsatz bringen. Sie realisieren Begleit- und Improvisationsmodelle, Partituren sowie Musikstücke und spieltechnische Übungen, die ihrem jeweiligen Kompetenzstand angemessen sind.</p> <p>Die Inhalte der Wahlpflichtveranstaltungen können von den Studierenden im Sinne einer Ergänzung ihrer Kompetenzen je nach Vorstudien frei gewählt werden.</p>				
<b>4</b>	<b>Lehrformen</b>				
	Einzelunterricht, Gruppenunterricht				
<b>5</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich)</b>				
	-				
<b>6</b>	<b>Prüfungsformen</b>				

Master of Education Lehramt Musik für Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master)

	Benotete künstlerische Präsentation im Hauptfach Gesang. Benotete Prüfungsformen nach Ankündigung der Dozentin bzw. des Dozenten in den Fächern Ensembleleitung vokal und Liedbegleitung, Improvisation und Partiturspiel (Einzelunterricht).
<b>7</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</b> Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung(en) (s. Punkt 6).
<b>8</b>	<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b> -
<b>9</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Die Modulnote geht mit einem nach der Anzahl der Leistungspunkte gewichteten Anteil in die Abschlussnote ein.
<b>10</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> Julia Weber
<b>11</b>	<b>Sonstige Informationen -</b>

## Pflichtmodul Künstlerisch-praktischer Kontext 2

<b>Titel des Moduls: Musiktheorie, Sprechen, Stimmbildung, Tanz, Percussion</b>					
MA-Modul 2	Workload 270 Std.	LP 9 (1: Inklusion)	Studien- semester 1.-2. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Präsenz-zeit</b>	<b>Selbst- lernzeit</b>	<b>geplante Gruppengröße</b>
	a) Jazz/Pop-Musiktheorie		30 Std.	30 Std.	Gruppenunterricht: 8-10  Sprechen: 2, Chorische Stimmbildung: 10-20, Tanz: 20, Percussion: 8-10
	b) Instrumentieren / Arrangieren		30 Std.	60 Std.	
	c) Sprechen		15 Std.	0 Std.	
	d) Chorische Stimmbildung		15 Std.	0 Std.	
	e) Bewegung/Tanz		30 Std.	0 Std.	
	f) Percussion		30 Std.	30 Std.	
	In Bewegung/Tanz (e) wird 1 LPs zum Themenfeld Inklusion erworben.				
<b>2</b>	<b>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</b> Die Studierenden verfügen über die Kompetenz eines stilistisch breit angelegten differenzierten Hörens einschließlich der Fähigkeit, das Gehörte benennen und nachgestalten zu können. Sie können Akkordsymbolschriften lesen und praktisch anwenden. Die Studierenden besitzen Kenntnisse über stiltypische Sätze und Satzformen für die Ensembles der Populären Musik und können diese sowohl in der Analyse als auch beim Schreiben eigener Sätze anwenden. Auch kennen sie schulrelevante instrumententechnische Besonderheiten und können diese praktisch umsetzen. Zudem verfügen sie über die Kompetenz, eigene Arrangements zu erstellen. Sie können dabei auf ein grundlegendes Wissen über klangliche und technische Eigenschaften der Instrumente sowie über den instrumentatorischen Umgang mit verschiedenen Ensemble- und Orchesterformen zurückgreifen und besitzen praktische Erfahrungen mit wichtigen, auch computergestützten Arrangiertechniken und -stilen. Sie kennen einschlägige Notations- und Arrangiersoftware und können sie sachgerecht einsetzen. Die Studierenden können ihre Sprech- und Singstimme zielgerichtet, schonend und beispielhaft einsetzen. Sie sind in der Lage, Tanz als eigenständige musikbezogene Ausdrucksform sowie als Mittel zum Verständnis und zur Erarbeitung von Musik einzusetzen und dabei Methoden inklusiven Musizierens zu nutzen. Zudem verfügen sie über die Grundlagen der Stimmphysiologie und der Stimmtechnik, um Einsingeprogramme für verschiedene Lerngruppen zu entwickeln und aufgrund ihres analytischen Hörens und ihrer stilistischen Kompetenz chorpädagogische Konzepte zur Stimmbildung zu entwickeln. Sie beherrschen verschiedene Übetchniken und verfügen über Grundkenntnisse in Benennung, stilistischer Einordnung sowie Spieltechnik unterschiedlicher Percussion-Instrumente.				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b> Inhalt des Unterrichts in Jazz/Rock/Pop-Musiktheorie ist Musik verschiedener Stilrichtungen der Populären Musik. Die Studierenden arrangieren zudem Musikstücke aus verschiedenen Epochen und Stilen der Geschichte und Gegenwart. Gegenstand des Unterrichts ist Musik verschiedenster Epochen und Stile der Geschichte und Gegenwart. Die Studierenden lernen die Möglichkeiten und Besonderheiten der eigenen Stimme kennen und wenden stimmphysiologische Erkenntnisse auf das eigene Singen und Sprechen an. Zudem können sie freie und gebundene Bewegungsformen zur Musik entwickeln und unter Berücksichtigung von Methoden zur Förderung von Inklusion zu vermitteln. Die Studierenden setzen die Ausdrucksmöglichkeiten der eigenen Stimme im Ensemble und in der Ensemblepraxis ein und beschäftigen sich eingehend mit den Fragen der Stimmbildung und den Besonderheiten der Kinder- und Jugendstimme, um die Didaktik des Einsingens und die angewandte Stimmbildung am Werk zu erlernen. Außerdem erarbeiten sie verschiedene stiltypische Instrumentalpatterns mit Percussion-Instrumenten.				
<b>4</b>	<b>Lehrformen</b> Gruppenunterricht				
<b>5</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -</b>				
<b>6</b>	<b>Prüfungsformen</b> Benotete Prüfungsform nach Ankündigung der Dozentin bzw. des Dozenten im Fach Arrangement.				
<b>7</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</b>				

	Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung(en) (s. Punkt 6).
<b>8</b>	<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b> -
<b>9</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Die Modulnote geht mit einem nach der Anzahl der Leistungspunkte gewichteten Anteil in die Abschlussnote ein.
<b>10</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> Christine Stöger
<b>11</b>	<b>Sonstige Informationen -</b>

## Pflichtmodul Fachdidaktik Musik, wissenschaftliches Arbeiten

Titel des Moduls: Fachdidaktik Musik und Wissenschaftliches Arbeiten					
MA-Modul MuPä	Workload 210 Std.	LP 7 (2: Inklusion)	Studien- semester 1. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 1 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>  a) Seminar Fachdidaktik Musik mit Leistungsnachweis b) Übung Wissenschaftliches Arbeiten  Im Seminar Fachdidaktik Musik (a) werden 2 LPs zum Themenfeld Inklusion erworben.		<b>Präsenzzeit</b>  30 Std.  30 Std.	<b>Selbstlernzeit</b>  90 Std.  60 Std.	<b>geplante Gruppen- größe</b> Seminar: 30
<b>2</b>	<b>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</b> Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, sich in der Vielfalt grundsätzlicher Fragestellungen und Ansätze der Musikpädagogik in Geschichte und Gegenwart zu orientieren, aktuell bedeutsame Fragen in unterschiedlichsten Formen und Erscheinungsweisen von Musik aufzufinden und die Grundlagen inklusiver musikpädagogischer Arbeit zu nutzen. Dadurch haben sie ein Grundrepertoire für die Vermittlung von Musik erworben. Sie sind zudem in der Lage, die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden. Sie haben grundlegende Kompetenzen erworben, digitale Medien in Lehr-Lern-Prozesse sachgerecht einzubeziehen und sie für den Erwerb, die Präsentation, Dokumentation und Kommunikation von Wissen zu nutzen.				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b> Die Studierenden beschäftigen sich mit ausgesuchten Praxisfeldern der Musikpädagogik, insbesondere mit den Grundlagen inklusiver musikpädagogischer Arbeit sowie mit Forschungsmethoden und historischen Aspekten dieser Disziplin. Darüber hinaus beschäftigen sie sich mit dem wissenschaftlichen Arbeiten.				
<b>4</b>	<b>Lehrformen</b> Seminar				
<b>5</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich)</b> -				
<b>6</b>	<b>Prüfungsformen</b> Benoteter Leistungsnachweis in Anbindung an das Seminar in Fachdidaktik Musik.				
<b>7</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</b> Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung (s. Punkt 6).				
<b>8</b>	<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b> -				
<b>9</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Die Modulnote geht mit einem nach der Anzahl der Leistungspunkte gewichteten Anteil in die Abschlussnote ein.				
<b>10</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> Christine Stöger				
<b>11</b>	<b>Sonstige Informationen</b> -				



## Pflichtmodul Musikwissenschaft

<b>Titel des Moduls: Musikwissenschaft</b>					
<b>MA-Modul</b> MuWi	<b>Workload</b> 180 Std.	<b>LP</b> 6	<b>Studien-semester</b> 1.-2. Sem.	<b>Häufigkeit des Angebots</b> jedes Semester	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>  a) Seminar Musikwissenschaft b) Seminar Musikwissenschaft mit Leistungsnachweis		<b>Präsenz-zeit</b> 30 Std.  30 Std.	<b>Selbst-lernzeit</b> 30 Std.  90 Std.	<b>geplante Gruppengröße</b> Seminar: 30
<b>2</b>	<p><b>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</b></p> <p>Die folgenden Kompetenzbeschreibungen beziehen sich auf alle Schwerpunkte der Musikwissenschaft (historisch, systematisch, Poptheorie und Transcultural Musicstudies). Je nach Schwerpunkt sind die entsprechenden Kompetenzen anzustreben:</p> <p>Die Studierenden besitzen Detailkenntnisse über ausgewählte Aspekte der Historischen Musikwissenschaft und verfügen über die Kompetenz, musikalisch-kulturelle Phänomene (d.h. musikalische Werke, Stile und Genres, Kulturen und Mentalitäten) selbstständig wissenschaftlich-reflektierend unter (kultur-) geschichtlichen, ästhetischen und kompositionstheoretischen Fragestellungen zu bearbeiten und einzuordnen. Sie sind darüber hinaus in der Lage, Prozesse der Musikgeschichtsschreibung zu erkennen, zu reflektieren und begründete Positionierungen zwischen „Standard“ und „Vergessenem“ zu entwickeln. Sie können unterschiedliche historiografische Grundprinzipien angemessen anwenden, über den möglichen Abstand zwischen fachspezifischer Vertiefung und Relevanz für die Unterrichtspraxis reflektieren und haben ein Bewusstsein für eigene Perspektiven entwickelt. Sie sind in der Lage, musikhistorische Orientierungen in der aktuellen Lebenspraxis wirksam werden zu lassen und zur erinnernden Vergegenwärtigung musikalisch-kultureller Vergangenheit und Fremdheit beizutragen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig mit kultur-, sozial- und medienwissenschaftlichen Werkzeugen bei der Analyse von musikalischen oder musikbezogenen Handlungen und Texten umzugehen. Sie besitzen die Fähigkeit, verschiedene Arten von Musik als Teil menschlicher Lebenszusammenhänge differenziert zu verstehen und verschiedene Funktionen von Musik zu begründen. Sie verfügen über die Kompetenz, Rhythmustheorie stil- und kulturübergreifend für eigene analytische und kreative Arbeit einzusetzen.</p> <p>Wenn die Studierenden ein Seminar mit dem Schwerpunkt Poptheorie belegen (s. Fußnote 2), besitzen sie Kenntnisse über ausgewählte Aspekte der Geschichte der Populären Musik und verfügen über die Kompetenz, musikalisch-kulturelle Phänomene – ihre Techniken und Technologien, ihre Selbstreferentialität, ihre ästhetische Qualität und ihre Wirkungsweise im Rahmen ihres gesellschaftlichen Gebrauchs – einzuordnen sowie selbstständig und mithilfe ausgewählter theoretischer Konzepte über Populäre Musik (z.B. die Kulturanalyse der englischen und amerikanischen Cultural Studies) zu bearbeiten. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die der Pop-Rezeption eigene individuelle Aneignung und den Umgang mit popkulturellen Zeichen als Welterklärungs- bzw. -bewältigungsmöglichkeiten zu beschreiben und diese in den Kontext der eigenen persönlichen Erfahrung zu stellen.</p> <p>In allen inhaltlichen Bereichen beherrschen sie die Grundkompetenzen zum Auffinden, Dokumentieren, Präsentieren und Kommunizieren musikbezogenen Wissens auf dem aktuellen Stand digitaler Medien.</p>				
<b>3</b>	<p><b>Inhalte</b></p> <p>Die folgenden Inhalte beziehen sich auf alle Schwerpunkte der Musikwissenschaft (historisch, systematisch, Poptheorie und Transcultural Musicstudies). Je nach Schwerpunkt sind die entsprechenden Inhalte gültig:</p> <p>Die Studierenden beschäftigen sich vertieft mit ausgewählten Themen der Systematischen Musikwissenschaft und können wahlweise Schwerpunkte setzen in a. Soziologie / Medienwissenschaft (Staranalysen; Taste Cultures / Musikgeschmack; Technik- und Wirtschaftsgeschichte / Medienwirkungen); b. Psychologie / Biologie (Ausdruck – Emotion – Urteilsbildung; Musikverstehen; Evolutionstheorie – Neuropsychologie / Biomusikologie); oder c. Systematische Musiktheorie (Allgemeine Rhythmustheorie). Die Studierenden beschäftigen sich, wenn sie ein Seminar mit dem Schwerpunkt Poptheorie belegen (s. Fußnote 2), zudem mit ausgewählten Themen aus den Bereichen Geschichte und Theorie der Populären Musik, u.a. mit Geschichte und Ästhetik unterschiedlicher Stile</p>				

Master of Education Lehramt Musik für Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master)

	der Populären Musik, mit medienspezifischen Aspekten Populärer Musik wie Audiovisualität, Inszenierung und Performance sowie mit (Meta-) Diskursen über Populäre Musik innerhalb der Literatur (mit einem Schwerpunkt auf der Kulturanalyse der englischen und amerikanischen Cultural Studies).
<b>4</b>	<b>Lehrformen</b> Seminar
<b>5</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich)</b> -
<b>6</b>	<b>Prüfungsformen</b> Benoteter Leistungsnachweis in Anbindung an eines der Seminare in Musikwissenschaft.
<b>7</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</b> Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung (s. Punkt 6).
<b>8</b>	<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b>
<b>9</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Die Modulnote geht mit einem nach der Anzahl der Leistungspunkte gewichteten Anteil in die Abschlussnote ein.
<b>10</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> Christine Stöger
<b>11</b>	<b>Sonstige Informationen -</b>

## Pflichtmodul Fachdidaktik Musik, Musikwissenschaft

Titel des Moduls: Fachdidaktik Musik und Musikwissenschaft					
MA-Modul	Workload	LP	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
MuPä, MuWi	180 Std.	6	4. Sem.	jedes Semester	1 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Präsenz-zeit</b>	<b>Selbst-lernzeit</b>	<b>geplante Gruppengröße</b>
	a) Seminar Fachdidaktik Musik		30 Std.	30 Std.	Seminar: 30
	b) Seminar Musikwissenschaft mit Leistungsnachweis		30 Std.	90 Std.	
<b>2</b>	<p><b>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden erkennen die Rolle und Bedeutung von Musik im Leben junger Menschen, insbesondere in einer durch digitale Medien geprägten Welt, an und finden angemessene Formen, um deren musikalische Interessen und Expertisen im Unterricht wirksam werden zu lassen. Sie sind fähig, Lernende dabei zu unterstützen, sich in musikalischer Hinsicht zu orientieren. Außerdem sind sie in der Lage, ein vielfältiges Repertoire von Methoden mit unterschiedlichen Lernsituationen zu verknüpfen, auf die Individualität der Lernenden einzugehen sowie offene und selbst gesteuerte Lernprozesse anzuregen. Sie sind fähig, neue Methoden zu entwickeln bzw. sich in kurzer Zeit anzueignen. Sie haben grundlegende Fähigkeiten im Umgang mit Musiktechnologie und können sie zur Lernunterstützung einsetzen. Sie können Unterrichtsmaterialien den Anforderungen entsprechend entwerfen und adaptieren. Zudem haben sie die Kompetenz, Musikwerke unter Beibehaltung ihres ästhetischen Anspruchs zu elementarisieren und unter (auch) Einbeziehung digitaler Medien die musikalische Kreativität der Lernenden anzuregen. Sie sind in der Lage, mit Verständnis für die musikalischen Fähigkeiten der Lernenden Ensembles zu initiieren und weiterzuentwickeln. Sie kennen unterschiedliche Wege, sich Musik hörend zu nähern und können Lernende dazu anregen, mit verschiedenen Hörweisen zu experimentieren und diese zu entwickeln. Sie zeigen die nötigen Kompetenzen, zu interdisziplinärem und fächerübergreifendem Lernen beizutragen und haben die Grundlagen dafür erworben, Fachcurricula und Schulprofile zu gestalten.</p> <p>Die folgenden Kompetenzbeschreibungen beziehen sich auf alle Schwerpunkte der Musikwissenschaft (historisch, systematisch, Poptheorie und Transcultural Musicstudies). Je nach Schwerpunkt sind die entsprechenden Kompetenzen anzustreben: Die Studierenden besitzen Detailkenntnisse über ausgewählte Aspekte der Historischen Musikwissenschaft und verfügen über die Kompetenz, musikalisch-kulturelle Phänomene (d.h. musikalische Werke, Stile und Genres, Kulturen und Mentalitäten) selbstständig wissenschaftlich-reflektierend unter (kultur-) geschichtlichen, ästhetischen und kompositionstheoretischen Fragestellungen zu bearbeiten und einzuordnen. Sie sind darüber hinaus in der Lage, Prozesse der Musikgeschichtsschreibung zu erkennen, zu reflektieren und begründete Positionierungen zwischen „Standard“ und „Vergessenem“ zu entwickeln. Sie können unterschiedliche historiografische Grundprinzipien angemessen anwenden, über den möglichen Abstand zwischen fachspezifischer Vertiefung und Relevanz für die Unterrichtspraxis reflektieren und haben ein Bewusstsein für eigene Perspektiven entwickelt. Sie sind in der Lage, musikhistorische Orientierungen in der aktuellen Lebenspraxis wirksam werden zu lassen und zur erinnernden Vergewärtigung musikalisch-kultureller Vergangenheit und Fremdheit beizutragen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig mit kultur-, sozial- und medienwissenschaftlichen Werkzeugen bei der Analyse von musikalischen oder musikbezogenen Handlungen und Texten umzugehen. Sie besitzen die Fähigkeit, verschiedene Arten von Musik als Teil menschlicher Lebenszusammenhänge differenziert zu verstehen und verschiedene Funktionen von Musik zu begründen. Sie verfügen über die Kompetenz, Rhythmustheorie stil- und kulturübergreifend für eigene analytische und kreative Arbeit einzusetzen.</p> <p>Wenn die Studierenden ein Seminar mit dem Schwerpunkt Poptheorie belegen (s. Fußnote 2), besitzen sie Kenntnisse über ausgewählte Aspekte der Geschichte der Populären Musik und verfügen über die Kompetenz, musikalisch-kulturelle Phänomene – ihre Techniken und Technologien, ihre Selbstreferentialität, ihre ästhetische Qualität und ihre Wirkungsweise im Rahmen ihres gesellschaftlichen Gebrauchs – einzuordnen sowie selbstständig und mithilfe ausgewählter theoretischer Konzepte über Populäre Musik (z.B. die Kulturanalyse der englischen und amerikanischen Cultural Studies) zu bearbeiten. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die der Pop-Rezeption eigene individuelle Aneignung und den Umgang mit popkulturellen Zeichen als Welterklärungs-</p>				

	<p>bzw. -bewältigungsmöglichkeiten zu beschreiben und diese in den Kontext der eigenen persönlichen Erfahrung zu stellen.</p> <p>In allen inhaltlichen Bereichen beherrschen sie die Kompetenzen zum Auffinden, Dokumentieren, Präsentieren und Kommunizieren musikbezogenen Wissens auf dem aktuellen Stand digitaler Medien.</p>
<b>3</b>	<p><b>Inhalte</b></p> <p>Die Studierenden thematisieren ausgewählte musikpädagogische Inhalte, Methoden und Fragestellungen mit gezielter Anbindung an ihre Erfahrungen im Praxissemester.</p> <p>Die folgenden Inhalte beziehen sich auf alle Schwerpunkte der Musikwissenschaft (historisch, systematisch, Poptheorie und Transcultural Musicstudies). Je nach Schwerpunkt sind die entsprechenden Inhalte gültig:</p> <p>Die Studierenden beschäftigen sich vertieft mit ausgewählten Themen der Systematischen Musikwissenschaft und können wahlweise Schwerpunkte setzen in a. Soziologie / Medienwissenschaft (Staranalysen; Taste Cultures / Musikgeschmack; Technik- und Wirtschaftsgeschichte / Medienwirkungen); b. Psychologie / Biologie (Ausdruck – Emotion – Urteilsbildung; Musikverstehen; Evolutionstheorie – Neuropsychologie / Biomusikologie); oder c. Systematische Musiktheorie (Allgemeine Rhythmustheorie). Die Studierenden beschäftigen sich, wenn sie ein Seminar mit dem Schwerpunkt Poptheorie belegen (s. Fußnote 2), zudem mit ausgewählten Themen aus den Bereichen Geschichte und Theorie der Populären Musik, u.a. mit Geschichte und Ästhetik unterschiedlicher Stile der Populären Musik, mit medienspezifischen Aspekten Populärer Musik wie Audiovisualität, Inszenierung und Performance sowie mit (Meta-) Diskursen über Populäre Musik innerhalb der Literatur (mit einem Schwerpunkt auf der Kulturanalyse der englischen und amerikanischen Cultural Studies).</p>
<b>4</b>	<p><b>Lehrformen</b></p> <p>Seminar</p>
<b>5</b>	<p><b>Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich)</b></p> <p>-</p>
<b>6</b>	<p><b>Prüfungsformen</b></p> <p>Benoteter Leistungsnachweis in Anbindung an das Seminar Musikwissenschaft.</p>
<b>7</b>	<p><b>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</b></p> <p>Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung (s. Punkt 6).</p>
<b>8</b>	<p><b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b></p> <p>-</p>
<b>9</b>	<p><b>Stellenwert der Note für die Endnote</b></p> <p>Die Modulnote geht mit einem nach der Anzahl der Leistungspunkte gewichteten Anteil in die Abschlussnote ein.</p>
<b>10</b>	<p><b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b></p> <p>Christine Stöger</p>
<b>11</b>	<p><b>Sonstige Informationen</b></p> <p>-</p>

# Studienverlaufsplan

Master of Education Lehramt Musik für Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master)

Stand: 21.06.2023

Semester	1		2		3		4		P
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	
<b>E</b>	0,75	1	0,75	1			0,75	2	X
<b>I</b>	2	2				P			X
<b>G</b>		2		2		R			
<b>N</b>	2	1	2	2		A	2	2	X
<b>U</b>	2	1	2	2		X			X
<b>N</b>	1	1	1	1		I	1	1	
<b>G</b>	0,5	1	0,5	1		S	1	2	X
<b>S</b>	2	2				S			
<b>P</b>	2	3				E			X
<b>R</b>	1	0,5	1	0,5		M			
<b>Ü</b>	1	0,5	1	0,5		E			
<b>F</b>			2	1		S			
<b>U</b>	2	2				T			
<b>N</b>						E	M-Arb.	15	
<b>G</b>			2	2		R	2	4	LN
	4	6							LN
			4	6					LN
			4	4	Begl.	12			LN
	2	4					2	2	LN
	2	3							
	2	2	2	4	Schule	13	2	4	LN
	32		27		25		32		

X = Prüfung am Ende der Kursreihe; Form wie in Modulhandbuch beschrieben, LN = Leistungsnachweis

\* = In diesen Kursen werden die insgesamt 5 Leistungspunkte für das Themenfeld Inklusion erworben.

^ = LIP (Liedbegleitung-Improvisation-Partiturspiel) kann sowohl am Klavier als auch an der Gitarre belegt werden.

## Auflage:

Fachdid. Musik/Bildungswiss.	8	12
------------------------------	---	----

## Zulassungsbedingungen:

Fachdidaktik Musik		12
--------------------	--	----

Mind. 300 Stunden und mind. ein Jahr Lehrtätigkeit im allgemeinbildenden Musikunterricht.  
Damit werden gleichzeitig die folgenden Schulpraktika angerechnet:

Eignungs- und Orientierungsprakt.	6	6
Berufsfeldpraktikum	4	4

Um den unterschiedlichen Voraussetzungen der Zielgruppe gerecht zu werden, wurden eine Reihe von kleinen Bausteinen entwickelt (siehe die folgende Aufstellung), die eine Ergänzung in Form von Auflagen oder als Wahlfächer für die zu erwartenden Bedarfe erlauben.

**Gehörbildung und Harmonielehre I**

(1. Semester, 4 LP)

Gehörbildung  
Harmonielehre

SWS	LP
1	2
1	2

**Weitere Wahlfächer**

nach Bedarf:

Gitarrenpraxis  
Kinderstimmbildung  
Stimmbildung  
Dirigieren Grundkurs  
Tanz

SWS	LP
1	2
2	1
2	1
2	1
2	1

**Gehörbildung und Harmonielehre II**

(2. Semester, 4 LP)

Gehörbildung  
Harmonielehre

SWS	LP
1	2
1	2

**Musikwissenschaft für Künstler**

(mehrere Semester, 8 LP)

Musikwissenschaft

SWS	LP	SWS	LP
4	4	2	4

**Musikpädagogik für Künstler**

(mehrere Semester, 12 LP)

Musikpädagogik

SWS	LP
8	12

**Liedbegleitung (LIP) Gruppenunterricht Zusatz**

(1. und 2. Semester, 2 x 3 LP)

LIP GU I  
LIP GU II

SWS	LP	SWS	LP
1	1	1	2
1	1	1	2

**Anforderungen für die Modulabschlussprüfungen**  
**in den künstlerischen Fächern (praktische Prüfungen) des Studiengangs Master of Education Lehramt Musik (Ein-Fach-Master)**  
 (Anhang zum Modulhandbuch, Stand: Januar 2024)

<p>Im <b>1. Semester</b> (benotet)</p> <p><i>Prüfer/in:</i> Dozent / Dozentin des Faches</p> <p><i>Modul:</i> Pflichtmodul Künstlerisch-praktischer Kontext 1.1</p>	<p><b>Grundkurs</b> <b>Gruppenmusizieren</b></p> <p><i>Dauer:</i> 15-20 Minuten</p>	<p>Praktische Prüfung im Grundkurs Gruppenmusizieren nach Absprache mit dem Dozenten / der Dozentin.</p>
<p>Im <b>1. Semester</b> (benotet)</p> <p><i>Prüfer/in:</i> Dozent / Dozentin aus dem Fach</p> <p><i>Modul:</i> Pflichtmodul Künstlerisch-praktischer Kontext 2</p>	<p><b>Arrangement</b></p> <p><i>Dauer:</i> 30 Minuten (für das Kolloquium)</p>	<p>Klassik: Vorlage einer Hausarbeitsmappe, die mehrere Instrumentationen/Arrangements aus mindestens drei Epochen beinhalten soll sowie Kolloquium (ca. 30 Minuten)</p> <p>Jazz/Pop: 1. Vorlage von mindestens zwei Arrangements (bzw. Produktionen) für unterschiedliche Besetzungen und aus unterschiedlichen stilistischen Bereichen. 2. Kolloquium (ca. 30 Minuten), in dem die vorgelegten Arrangements diskutiert werden.</p>

<p><b>Im 2. Semester</b> (benotet)</p> <p><i>Prüfer/innen:</i> Dozent / Dozentin und ein weiterer Prüfer / eine Prüferin aus dem jeweiligen Fach</p> <p><i>Modul:</i> Pflichtmodul Künstlerisch-praktischer Kon- text 1.2</p>	<p><b>Ensembleleitung instrumental</b></p> <p><i>Dauer:</i> 30 Minuten</p>	<p>Praktische Prüfung: künstlerische Präsentation (Konzert) - Einstudierung und Ausarbeitung eines mehrstimmigen instrumentalen Musikstücks bzw. eines Teils daraus bzw. eines Jazz/Pop-Arrangements sowie ergänzende Prüfungsleistungen nach Ankündigung des Dozenten / der Dozentin (z. B. Arrangements im Bereich J/P oder ein begleitendes Kolloquium).</p>
<p><b>Im 4. Semester</b> (benotet)</p> <p><i>Prüfer/innen:</i> Dozent / Dozentin und ein weiterer Prüfer / eine Prüferin aus dem jeweiligen Fach</p> <p><i>Modul:</i> Teilprüfung im Pflichtmodul Künstlerisch- praktischer Kontext 1.3</p>	<p><b>Gesang</b></p> <p><i>Dauer:</i> 15-20 Minuten</p>	<p>Klassik: Ein bis zwei Arien, ein bis zwei Kunstlieder (begleitet), ein selbst begleitetes Stück oder Improvisation mit Gesang.</p> <p>Jazz/Pop: Ca. 15 min Konzertteil mit Songs der eigenen Wahl, eine A capella-Passage, eine Improvisation über einfache Akkordverbindungen (z.B. Blues) oder Vortrag einer einfachen Transkription.</p>
<p><b>Im 4. Semester</b> (benotet)</p> <p><i>Prüfer/innen:</i> Dozent / Dozentin aus dem jeweiligen Fach</p> <p><i>Modul:</i> Teilprüfung im Pflichtmodul Künstlerisch- praktischer Kontext 1.3</p>	<p><b>Ensembleleitung vokal</b></p> <p><i>Dauer:</i> 30 Minuten</p>	<p>Einstudierung und Ausarbeitung eines mehrstimmigen vokalen Musikstücks bzw. eines Teils daraus.</p>



<p><b>Im 4. Semester</b> (benotet)</p> <p><i>Prüfer/innen:</i> Dozent / Dozentin und ein weiterer Prüfer / eine Prüferin aus dem jeweiligen Fach</p> <p><i>Modul:</i> Teilprüfung im Pflichtmodul Künstlerisch- praktischer Kontext 1.3</p>	<p><b>LIP (Liedbegleitung – Impro- visation – Partiturspiel)</b></p> <p><i>Dauer:</i> 15 Minuten</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorbereitung von 15 Liedbegleitungen in einem stilistisch möglichst breit gestreuten Repertoire im Gesamtablauf (VS, ZS, NS, Strophen). Mindestens drei Lieder sind in drei Tonarten zu transponieren. Das erste Lied kann selbst gewählt werden, die folgenden zwei bis drei Lieder werden vom Prüfungsgremium gewählt.</li> <li>2. Eine Vom-Blatt-Liedbegleitung mit kurzer Experimentierphase"</li> <li>3. Aus drei Stilbereichen sind ein oder zwei Improvisationsaufgaben auszuwählen. Werden zwei Improvisationen ausgeführt, kann die Liedliste auf 12 Stücke reduziert werden. Zur Durchführung der Aufgaben erhalten die Studierenden im Rahmen der Abschlussprüfung eine Stunde Vorbereitungszeit.</li> </ol> <p>Stilbereiche: Barock/Klassik/Romantik (Satzmodell), Jazz/Latin (Standard), Pop/Rock (stilistisch gebunden, auf Akkordgrundlage) und Freie Improvisation. Die Freie Improvisation ist stilistisch ungebunden, als Vorlage dient in der Regel ein außermusikalisches, szenisches oder bildhaftes Thema.</p>
---	--	--